

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut erschöpfen sich aber nicht in diesem Forderungsrecht. Indem das Kreditinstitut im Auftrag des Kontoinhabers dessen Geld in der Form des Guthabens entgegennimmt und aus ihm seine Zahlungsaufträge realisiert, wird es in der persönlichen Eigentumsphäre des Bürgers tätig und erlangt damit Einblick in seine Vermögensverhältnisse. Hieraus resultiert als eine wichtige Verpflichtung aus dem Kontovertrag das Gebot der Verschwiegenheit des Kreditinstituts, von dem es nur durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften entbunden werden kann (§ 235 Abs. 2). Für die Mitarbeiter der Kreditinstitute ergibt sich eine entsprechende Schweigepflicht aus ihrem Arbeitsverhältnis.

Verfügungen über das Konto

Über das Kontoguthaben kann der Kontoinhaber oder ein von ihm dem Kreditinstitut benannter Kontobevollmächtigter jederzeit und in jeder Höhe verfügen, soweit nicht andere Vertragsabreden getroffen worden sind. Ohne die Zustimmung des Kontoinhabers kann das Institut dagegen nur bei einer Zwangsvollstreckung oder einer Aufrechnung Abbuchungen vornehmen (§ 236 Abs. 1).

Darüber hinaus enthält § 236 Abs. 2 erstmalig eine gesetzliche Regelung des sog. Stornierungsrechts der Kreditinstitute. Unter der doppelten Voraussetzung, daß das Institut eine Buchung auf dem Konto „irrtümlich vorgenommen“ hat und diese Buchung „sachlich unrichtig“ war, kann das Institut auch ohne Auftrag des Kontoinhabers die Buchung berichtigen; es ist hierzu sogar verpflichtet.

Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn auf Grund einer dem Institut unterlaufenen Kontenverwechslung eine Gutschrift auf einem anderen als dem im Auftrag genannten Konto erfolgt ist. Die Guthaben-Forderung eines Kontoinhabers wird materiellrechtlich nicht schon allein durch die Formalität der Buchung erhöht oder verringert, sondern nur im Zusammenhang mit übereinstimmenden Kontoaufträgen. Lag ein Auftrag für das irrtümlich begünstigte Konto gar nicht vor, so kann das Kreditinstitut seinen eigenen Irrtum durch eine Stornierungsbuchung korrigieren. Der Zustimmung des Kontoinhabers bedarf es dabei nicht, da materiellrechtlich nicht in sein Vermögen eingegriffen wird.

Dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Einrichtung eines Kontos entsprechend ist dem Bürger auch die Auflösung des Kontovertrags durch eine schriftlich zu erklärende Kündigung freigestellt (§ 236 Abs. 4).

Sparkontovertrag

Auf den Grundsatzbestimmungen der §§ 234 bis 236 aufbauend, regeln die §§ 238 bis 240 Besonderheiten des Sparkontovertrags. Dabei bestehen praktisch keine Abweichungen vom Grundtyp des Kontovertrags, soweit es sich um die moderne Form der Spargirokonten (vgl. AO über die Einführung des Spargiroverkehrs vom 18. Juni 1965 [GBl. II S. 551]) handelt, da für diese Konten keine Sparbücher ausgestellt werden. Sie dienen gleichzeitig dem Ansammeln ersparter Beträge und der uneingeschränkten Teilnahme des Kontoinhabers am bargeldlosen Zahlungsverkehr einschließlich des Scheckverkehrs (§ 238 Abs. 1 und 2).

Neben den Spargirokonten wird den Bürgern aber auch weiterhin die traditionelle Form des Buchsparens ermöglicht (§§ 239, 240). In diesen Fällen wird auf den Namen des Sparkonto-Inhabers ein Sparbuch ausgestellt, dessen Vorlegung eine unerläßliche Voraussetzung für Verfügungen über das Sparguthaben ist.

Im Vertrag über die Einrichtung des Sparkontos kann vereinbart werden, daß das Konto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten angelegt werden (§ 239 Abs. 2). In der Vergangenheit hat es oft Streit darüber gegeben, wer in einem solchen Fall Inhaber der Guthabenforderung ist bzw. ob das Guthaben erst mit der Aushändigung des Sparbuchs an den Dritten diesem zufällt. Es ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung und beim Erbübergang. Deshalb bestimmt § 239 Abs. 2, daß in allen derartigen Fällen der Dritte von vornherein die Rechtsstellung des Sparerers (also des Inhabers des Sparguthabens) hat. Abweichende Festlegungen sind im Interesse der Rechtssicherheit nicht möglich.

Diese Regelung hindert einen Bürger nicht daran, in Vorbereitung einer erst für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigten Schenkung den hierfür vorgesehenen Betrag auf ein besonderes Sparbuch einzuzahlen. Das Sparbuch muß dann auf seinen Namen ausgestellt werden, nicht auf den des Begünstigten. Die Schenkung kann später durch Abtretung des Sparkontos sowie Umschreibung und Übergabe des Sparbuchs entsprechend der Regelung in § 240 Abs. 3 vollzogen werden.

Das Kreditinstitut kann an jeden Vorleger des Sparbuchs schuldbefreiend zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers bekannt ist. Es ist aber auch berechtigt, die Zahlung an einen anderen als den im Sparbuch genannten Bürger vom Nachweis seiner Verfügungsbefugnis abhängig zu machen. Im sog. Freizügigkeitsverkehr dürfen andere als das kontoführende Institut nur an den legitimierten Sparer selbst Zahlungen leisten (§ 240 Abs. 1).

Kredit- und Darlehnsverträge

In den §§ 241 bis 245 wird die zeitweilige Überlassung von Geld mit der Verpflichtung zur späteren Rückzahlung geregelt. Der Aufgliederung dieser Materie in die beiden Vertragstypen Kreditvertrag und Darlehnsvertrag liegt der Gedanke zugrunde, daß hierdurch der gesellschaftlichen Wirksamkeit in differenzierterer Weise Rechnung getragen werden kann, als das durch einen einheitlichen Vertragstyp geschehen könnte.

Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der planmäßigen Gewährung von Krediten durch die sozialistischen Banken und Sparkassen — die sich in der Regel auf der Grundlage spezieller Kreditbestimmungen vollzieht — und dem als kameradschaftliche Hilfeleistung im Einzelfall gewährten Darlehen. Von dieser Überlegung ausgehend, wurde der Kreditvertrag entsprechend der schon bisher üblichen Terminologie den Kreditinstituten vorbehalten und als Konsensualvertrag (wie der Kreditvertrag des Wirtschaftsrechts) ausgestaltet. Für den Darlehnsvertrag ist demgegenüber im Interesse der Bürger der Typ des Realvertrags beibehalten worden, bei dem also die Verpflichtungen der Partner erst mit der Überlassung des Geldbetrags entstehen.

Kreditvertrag

Kreditverträge dürfen — außer bei besonderer staatlicher Genehmigung (vgl. § 241 Abs. 2) — nur von Kreditinstituten abgeschlossen werden. Die Verträge bedürfen der Schriftform und müssen als unerläßliche Vertragsbestandteile Vereinbarungen über den Zweck der Kreditgewährung, die Verzinsung und die Tilgung enthalten (§ 241 Abs. 1). Der Kredit kann nach § 242 davon abhängig gemacht werden, daß der Kreditnehmer Sicherheiten gewährt (Pfandrechte, Hypotheken, Forderungsverpfändungen, Bürgschaften).

Die Rückzahlung des Kredits richtet sich nach den vertraglichen Abreden, oder sie ist die Folge eines Kündi-